



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes  
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0013-15-10

=RSS-E 14/15

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Dr. Thomas Hartmann, Oliver Fichta und Peter Huhndorf unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 7. Mai 2015 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch [REDACTED]  
[REDACTED] gegen [REDACTED]  
[REDACTED] beschlossen:

Der Antrag, der Antragsgegnerin die Deckung des Rechtsschutzfalles [REDACTED] aus der Rechtsschutz-Versicherung zur Polizzennr. [REDACTED] zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung:

Die Rechtsvorgängerin der Antragstellerin, die [REDACTED], schloss mit der Antragsgegnerin per 21.4.2009 einen Firmenrechtsschutz-Versicherungsvertrag zur Polizzennr. [REDACTED] ab. Mit 6.7.2012 trat die Antragstellerin in diesen Vertrag als Versicherungsnehmerin ein, der Vertrag endete am 13.12.2012.

Im Firmenrechtsschutz sind auch der Betriebsinhaber und seine Angehörigen im gemeinsamen Haushalt im Berufs- bzw. Privatbereich mitversichert, und zwar in den Bausteinen Schadenersatz- und Strafrechtsschutz,

Arbeitsgerichtsrechtsschutz, Sozialversicherungsrechtsschutz, Beratungsrechtsschutz sowie Allgemeiner Vertragsrechtsschutz.

Weiters ist der Baustein Kfz-Rechtsschutz für sämtliche auf den Versicherungsnehmer zugelassenen Kraftfahrzeuge und Anhänger abgeschlossen.

Vereinbart sind die ARB 2005, deren entscheidungsrelevanten Bedingungen lauten wie folgt:

**"Artikel 17**

**Schadenersatz-, Straf- und Führerschein-Rechtsschutz für Fahrzeuge**

**(Fahrzeug-Rechtsschutz) je nach Vereinbarung mit oder ohne Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz 1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?**

**Versicherungsschutz haben je nach Vereinbarung(...) 1.1. der Versicherungsnehmer (...) für alle nicht betrieblich genutzten Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger, oder 1.2. der Versicherungsnehmer für alle betrieblich und privat genutzten Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger, oder 1.3. der Versicherungsnehmer für ein oder mehrere in der Police bezeichnete Motorfahrzeuge zu Lande (...), die in ihrem Eigentum stehen, von ihnen gehalten werden, auf sie zugelassen sind oder von ihnen geleast sind.(...)**

**2. Was ist versichert?**

**Der Versicherungsschutz umfasst**

**2.1. Schadenersatz-Rechtsschutz**

**für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen privatrechtlichen Inhalts wegen eines erlittenen Personen-, Sach- oder Vermögensschadens, soweit diese aus der bestimmungsgemäßen Verwendung des versicherten Fahrzeuges entstehen.(...)**

**Artikel 19**

**Schadenersatz-und Straf-Rechtsschutz für den Privat-, Berufs- und Betriebsbereich**

(...)

**3. Was ist nicht versichert?**

**Zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Rechtsschutz-Bausteinen umfasst der Versicherungsschutz nicht 3.1.1. Fälle, welche beim Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Zulassungsbesitzer, Leasingnehmer oder Lenker von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern eintreten (versicherbar in Artikel 17 und 18); (...)"**

Die Antragstellerin ersuchte durch ihren Rechtsfreund [REDACTED] [REDACTED] mit Schreiben vom 12.12.2013 um Rechtsschutzdeckung.

Folgender Sachverhalt ist der aktenkundigen Korrespondenz zu entnehmen:

C [REDACTED] T [REDACTED], mitversicherte Person zu gegenständlichem Versicherungsvertrag, klagte die Verlassenschaft nach H [REDACTED] [REDACTED] T [REDACTED] bzw. den „Erbantrittserklärten [REDACTED] G [REDACTED] T [REDACTED]“ auf Herausgabe eines Kfz, Marke [REDACTED] (Verfahren [REDACTED] [REDACTED] des [REDACTED]). In diesem wurde rechtskräftig festgestellt, dass C [REDACTED] T [REDACTED] Eigentümer des Fahrzeuges ist und diesem das Fahrzeug herauszugeben ist. Da während der Nichtrückgabe des Fahrzeugs ein Wertverlust sowie weitere mechanische Schäden eingetreten seien, klagte C [REDACTED] T [REDACTED] nunmehr [REDACTED] G [REDACTED] T [REDACTED] auf Schadenersatz (Verfahren [REDACTED] des [REDACTED]). Der Antragsteller obsiegte letztlich in letzterem Verfahren nur teilweise, wodurch Kostenfolgen iHv € 8.341,16 verblieben.

Die Antragsgegnerin lehnte vorerst mit Schreiben vom 17.12.2013 die Deckung mit der Begründung ab, der Schadenfall sei nach Ende des Vertrages eingetreten. Dieser Einwand wurde nach der Ergänzung, dass die Herausgabe seitens des Antragstellers erstmals am 13.10.2011 begehrt wurde, zurückgezogen.

In der Folge lehnte die antragsgegnerische Versicherung mit Schreiben vom 1.10.2014 und 20.11.2014 zusammengefasst mit der Begründung ab, der geltendgemachte Schadenersatzanspruch falle unter den Baustein Kfz-Rechtsschutz. Dieser sei für C [REDACTED] T [REDACTED] nicht mitversichert, sondern lediglich für die Antragstellerin, die aber nicht Eigentümerin des betreffenden Kfz gewesen sei.

Die Antragstellerin beantragte mit Schlichtungsantrag vom 2.3.2015, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung zu empfehlen. Der Rechtsfreund der Antragstellerin, [REDACTED], begründete dies wie folgt:

***"(...) Ich bin der Ansicht, dass das letztgenannte Verfahren auf den Titel des Schadenersatzes fußte und nichts mit der Verlassenschaft persönlich zu tun hatte. Es gibt auch keine Verlassenschaftsstreitigkeit oder eine Vertragsstreitigkeit aus dem Kfz. Der Haftungsanspruch war gegen den rechtswidrigen Besitzer gestützt. Durch den rechtswidrigen Besitz resultiert ein Wertverlust, der vom Gericht zuerkannt wurde. Eine Haftung aus dem Titel der Verwahrerhaftung durch den rechtswidrigen Besitz (Stichwort mechanische Schäden) konnte nicht festgestellt werden. (...)"***

Die Antragsgegnerin berief sich in ihrer Stellungnahme vom 21.4.2015 auf die Vorkorrespondenz.

In rechtlicher Hinsicht hat die Schlichtungskommission erwogen:

Der Antragsteller gründet seinen Anspruch auf Rechtsschutzdeckung darauf, dass es sich um keine Streitigkeit aus dem Kfz handle. Die Klage sei vielmehr gegen den rechtswidrigen Besitzer des antragsgegenständlichen PKWs wegen eines von ihm verursachten Schadens gewesen.

Dieser Argumentation ist Folgendes entgegenzuhalten:

Der Kfz-Rechtsschutz umfasst nach Art 17 ARB die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines erlittenen Personen-, Sach- oder Vermögensschadens, soweit diese aus der bestimmungsgemäßen Verwendung des versicherten Fahrzeuges entstehen. Im vorliegenden Fall steht fest, dass der erbsantrittserklärte Erbe ■■■■■ G■■■■■ T■■■■■■■■■■ unredlicher Besitzer war, weil er das Fahrzeug trotz rechtskräftigen Urteils nicht herausgegeben hat. Gemäß § 335 ABGB haftet der unredlicher Besitzer einer fremden Sache für alle durch seinen Besitz entstandenen Schäden.

Dieser Schaden ist aber unbestrittenermaßen an dem PKW ■■■■■■■■■■■■■■■■■■ aufgetreten. Bei der Bestimmung des § 335 ABGB handelt es sich um eine gesetzliche Haftpflichtbestimmung privatrechtlichen Inhalts.

Nach dem Wortlaut des Art 19, Pkt. 3.1.1. sind Fälle, welche bei der versicherten Person in ihrer Eigenschaft als Eigentümer eines Motorfahrzeuges eintreten, im Allgemeinen Schadenersatz-Rechtsschutz nicht versichert, sondern im diesbezüglich spezielleren Baustein Kfz-Rechtsschutz.

Da C [REDACTED] T [REDACTED] Eigentümer des betreffenden Kfz ist und seine Ansprüche darauf stützte, dass ihm als Eigentümer das Fahrzeug vom unredlichen Besitzer nicht übergeben wurde und ihm daraus Schäden entstanden sind, ist unzweifelhaft der Ausschlussstatbestand des Art 19. Pkt. 3.1.1. ARB 2005 erfüllt.

Die Einschränkung „soweit diese aus der bestimmungsgemäßen Verwendung des versicherten Fahrzeuges entstehen“ ist so zu verstehen, dass eine artfremde Verwendung des Fahrzeuges zB als Blockademittel oder als ortsgebundene Kraftquelle nicht unter den Versicherungsschutz fallen soll (vgl Kronsteiner/Lafenthaler/Soriat, Erläuterungen zu den Musterbedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung, 153).

Die antragsgegnerische Versicherung beruft sich daher zu Recht darauf, dass der Schadenersatzanspruch, der vom Antragsteller geltend gemacht wird, dem Schadenersatzrechtsschutz für Kraftfahrzeuge zuzuordnen ist, auch wenn er durch die Ausübung eines rechtswidrigen Besitzes verursacht worden ist.

Da aber dieser Baustein unbestrittenermaßen für die mitversicherte Person nicht versichert ist, und die Antragstellerin nicht Eigentümer des Kfz ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 7. Mai 2015